



Finanz- und Geschäftsordnung

Vorbemerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf die explizite Nennung der weiblichen Form verzichtet.

Abschnitt A – Finanzordnung

§ 1 Grundsätze

- (1) Der LTV Bad Dürkheim e.V. (im Folgenden kurz LTV genannt) ermöglicht durch einen niedrigen Beitrag (vgl. § 8.1) allen Interessierten die gemeinschaftliche Ausübung ihrer Sportart. Daher wird nur ein Beitrag erhoben, der zur Erfüllung von Zuschuss- und Förderrichtlinien des Sportbundes Pfalz sowie weiterer Organisationen und zur ordentlichen und satzungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebes erforderlich ist.
- (2) Der LTV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Sparsamkeit

- (1) Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.
- (2) Der Verein hat die Finanzwirtschaft so zu planen, dass die Erfüllung der Vereinsaufgaben gesichert ist.

§ 3 Rücklagen

- (1) Zur Finanzierung langfristiger Maßnahmen, die aus laufenden Mitteln nicht finanzierbar sind, kann der Verein Rücklagen bilden. Den Beschluss darüber, sowie eventuell zu erhebende Sonderbeiträge oder Umlagen trifft die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Die Bildung kurz- und mittelfristiger Rücklagen wird durch die Vorstandschaft beschlossen, soweit hierfür keine Sonderbeiträge oder Umlagen nötig sind.
- (3) Die Verwendung von Rücklagen kann erforderlich sein, wenn z. B.
 1. Investitionen zu tätigen sind,
 2. außergewöhnliche Zahlungen zu entrichten sind,
 3. besondere Geräte angeschafft werden,
 4. eine zu hohe Rücklage abgebaut werden soll.

§ 4 Verschuldung

- (1) Eine Verschuldung ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - a) Überbrückung einer zeitlich eng begrenzten Finanzlücke zur Deckung der laufenden Geschäfte nach Beschluss durch die Vorstandschaft.
 - b) zur Erfüllung größerer Investitionen und Baumaßnahmen nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
- (2) Die Höhe der Verschuldung darf das 1,5fache des Haushaltsplanes nicht übersteigen. Für eine höhere Verschuldung bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ -Mehrheit.

§ 5 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand erstellt jährlich in Zusammenarbeit mit den Übungsleitern bis zum 30.11. einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr.
- (2) Dieser Haushaltsplan bildet die Grundlage für das Finanzwesen des Vereins.
- (3) Die einzelnen Positionen des Planes sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben dürfen prinzipiell nicht höher sein wie die Einnahmen. Der Verein arbeitet nicht in erster Linie für einen Überschuss.
- (4) Das Vermögen und nicht sofort benötigte Gelder sind zinsbringend anzulegen. Spekulationen sind ausgeschlossen.

§ 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln.
- (2) Über jede Ein- und Ausgabe muss ein Nachweis mit Datum, Betrag und Verwendungszweck vorhanden sein.

§ 7 Zahlungsanweisungen

Zahlungsanweisungen des Vereins werden vom Vorstand für Finanzen oder in Ausnahmefällen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter veranlasst.

§ 8 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 7,50€, der ermäßigte Beitragssatz beträgt 4,50€ pro Monat und gilt grundsätzlich für Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.
- (2) Ab drei Mitgliedern pro Familie bei gemeinsamer Bankverbindung wird ein Nachlass von 40% auf den Gesamtbetrag eingeräumt.
- (3) Die Vorstandschaft kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Der Beitrag kann auf Grund der in der Satzung festgelegten Umlagen und Sonderbeiträgen erhöht werden. Diese sind zeitlich zu befristen und dürfen nur zur Bestreitung notwendiger Ausgaben entsprechend Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.
- (5) Lastschriftverfahren
 - a) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Verein ausschließlich im Lastschriftverfahren erhoben.
 - b) Abweichungen hiervon können in begründeten Ausnahmefällen durch die Vorstandschaft gewährt werden. In diesen Fällen wird pro Vorgang eine Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühr in Höhe von 2,50 € erhoben.
 - c) Für Lastschriften, die auf Grund fehlerhafter oder überholter Angaben des jeweiligen Mitgliedes bzw. mangelnder Deckung zurückgegeben werden, werden die dadurch entstehenden Kosten dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt.
- (6) Beitragszahlung
 - a) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Verein halbjährlich im Voraus zum 15. Januar und zum 15. Juli eingezogen.
 - b) Bei Neueintritten wird der Beitrag vom Monat des Beitritts an anteilmäßig für das aktuelle Halbjahr eingezogen.

§ 9 Buchführung

Die Buchhaltung ist entsprechend der Vorschriften der Abgabenordnung und anderer Vorschriften zu führen.

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Vereins nachzuweisen sowie die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er ist den Vorstandsmitgliedern auszuhändigen.
- (2) Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Vorstand für Finanzen dem Vorstand über das Ergebnis Bericht.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt entsprechend der Satzung die Kassenprüfer.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassenführung und Rechnungslage des Vereins auf ihre Vollständigkeit und Ordnung. Anzahl und Termin der Prüfungen bleiben den Kassenprüfern vorbehalten. Sie prüfen Soll und Haben aller Konten und der Barbestände.
- (3) Mängel sind dem Vorstand für Finanzen sofort mitzuteilen.
- (4) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, vor Abfassung ihres Berichts zur Klärung von Einzelfragen Auskünfte beim Vorstand für Finanzen einzuholen.
- (5) Die Kassenprüfung ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchzuführen, so dass das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand mitgeteilt werden kann und etwaige Unklarheiten ausgeräumt werden können.
- (6) Der Prüfbericht wird von einem Kassenprüfer mündlich bei der Mitgliederversammlung abgegeben. Das Ergebnis ist zu protokollieren.
- (7) Der Prüfbericht hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 1. Namen der Kassenprüfer,
 2. Ort und Datum der Prüfung(en),
 3. Prüfungszeitraum,
 4. geprüfte Unterlagen,
 5. Prüfungsumfang,
 6. Prüfungsergebnis,
- (8) Lehnen die Kassenprüfer einen Antrag auf Entlastung ab, weil sie schwerwiegende Mängel in der Kassenführung zu erkennen glauben, so kann der Leiter der Mitgliederversammlung die Mängel als Tagesordnungspunkt sofort behandeln lassen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Leiters die Entlastung beschließen.
- (9) Werden keine schwerwiegenden Mängel festgestellt, so beantragen sie sogleich die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vermögen

Der Verein verfügt nur über ein gesamtes Vereinsvermögen. Durch eine Gruppe erwirtschaftete Erträge stehen grundsätzlich auch dieser zur Verfügung, sind aber der Vorstandschaft zwecks Aufnahme in die Buchführung des Vereins zu melden. Gleiches gilt für die Vereinsjugend.

§ 13 Startgelder

Startgelder für offizielle Veranstaltungen eines Fachverbandes werden vom Verein übernommen, bei Volkssportveranstaltungen, Trimmangeboten u.a. bedarf es der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

§ 14 Aus- und Fortbildung

Kosten für Aus- und Fortbildung von Übungsleitern/Trainern werden vom Verein übernommen soweit es die Finanzlage zulässt. Ist der Übungsleiter/Trainer nach der Aus-/Fortbildung nicht mindestens 1 Jahr regelmäßig für den LTV als Übungsleiter/Trainer tätig, kann ein Teil oder der Gesamtbetrag der Aus- bzw. Fortbildungskosten zurückgefordert werden.

§ 15 Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten zu Wettkämpfen mit Jugendlichen nach den Förderrichtlinien der Stadt Bad Dürkheim (<27 Jahre sowie über 26 Jahre bei Deutschen oder internationalen Meisterschaften) wird auf Antrag eine Vergütung von 0,15€ pro Kilometer bei Fahrt mit PKW gewährt. Zur Kostenminimierung sind Fahrgemeinschaften zu bilden, tatsächlich entstandene Kosten zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden ebenfalls auf Antrag und in Anlehnung an die Förderrichtlinien der Stadt Bad Dürkheim zu 30% erstattet. Die Erstattung bei einfacher Entfernung über 100km kann nur nach im Vorfeld erfolgter Genehmigung durch den Vorstand für Sport erfolgen.
- (2) Gleiches gilt altersunabhängig für Fahrten zu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie für Gemeinschaftsfahrten zu offiziellen, auswärtigen Vereinstrainingsterminen (z.B. Leichtathletikhalle Ludwigshafen, LG-Gemeinschaftstraining).
- (3) Für Fahrten der Übungsleitern zu den Trainingsstätten wird auf Antrag eine Vergütung von 0,15€ pro Kilometer gewährt sofern die einfache Distanz 10km übersteigt.
- (4) Anträge zu den Ziffern 1-3 müssen bis zum 31.10. jeden Jahres beim Vorstand eingegangen sein, später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

§ 16 Aufwandsentschädigung für Übungsleiter

- (1) Allen Übungsleitern/Trainern, die eine vertragliche Vereinbarung mit dem LTV haben, wird eine Aufwandsentschädigung am Ende eines jeden Monats gewährt. Die Höhe des Stundensatzes wird von der Vorstandschaft entsprechend der Finanzlage festgelegt und beträgt momentan 10,00€ pro 60 Minuten für lizenzierte Übungsleiter und 7,50€ pro 60min für Übungsleiter ohne Lizenz sowie 5,00€ für Helfer unter 18 Jahren. Im Rahmen der Förderrichtlinien des Sportbunds Pfalz ist eine möglichst hohe Aufwandsentschädigung anzustreben, eine Staffelung entsprechend formaler Qualifikation ist möglich.
- (2) Für die Betreuung auf Wettkämpfen wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10€ bei einer Einsatzdauer von bis zu fünf Stunden und darüber in Höhe von 20€ gezahlt. Bei nötigen Übernachtungen wird auf Antrag ein Zuschuss von 50%, maximal jedoch 20€ ausbezahlt.
- (3) Der Übungsleiter hat die Vergütung, sofern gesetzlich oder durch Verordnung vorgeschrieben, in seiner Steuererklärung selbst anzugeben.
- (4) Die Abrechnung erfolgt zweimonatlich. Diese ist zusammen mit eventuell entstandenen Startkosten (§ 13), Kosten für Aus- und Fortbildung (§14) und Fahrtkosten (§15) bis spätestens dem 15. des Folgemonats beim Vorstand für Finanzen vorzulegen.

§ 17 Weitere Entscheidungen

Über alle Finanzangelegenheiten, die nicht in der Satzung oder dieser Beitrags- und Finanzordnung geregelt sind, entscheidet bis zu einer Höhe von 2000 € der Vorstand. Bei höheren Beträgen liegt die Zuständigkeit bei der Mitgliederversammlung.

Abschnitt B – Geschäftsordnung

§ 18 Vorstandssitzungen

- (1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von min. $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder nötig. Die „Anwesenheit“ im Sinne dieser Vorschrift bedarf nicht einer physischen Anwesenheit im Sinne einer klassischen Sitzung. Beschlüsse können auch über elektronischer Medien (z.B. Chat-/ Abstimmungssystem, E-Mail) herbeigeführt werden. Eine zeitgleiche Meinungsabgabe ist nicht nötig, eine missbrauchsichere Identifikation ist sicherzustellen. Bei „klassischen“ Sitzungen erfolgt die Abstimmung offen durch Handzeichen, auf Antrag wird geheim abgestimmt. Der 1. Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab.
- (2) Auf elektronischem Wege kann jedes Vorstandsmitglied zu jeder Zeit eine Beschlussfassung anregen, zu klassischen Vorstandssitzungen lädt der 1. Vorsitzende durch Eigeninitiative oder nach Aufforderung durch ein Vorstandsmitglied unter Mitteilung der Tagesordnung min. sieben Tage vor Sitzungstermin ein.
- (3) Die Sitzungen des Vorstands werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Der Sitzungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen
- (4) Vorstandssitzungen und –beschlüsse sind unabhängig von der Art Ihrer Durchführung zu protokollieren und innerhalb von sieben Tagen allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (6) Sitzungen des Vorstands sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (7) Beteiligung und Information der Mitglieder
 - a) Ergänzend zu Abs. (6) können nach Zustimmung des Vorstands alle Vereinsmitglieder mit Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung an Vorstandssitzungen teilnehmen und zur Meinungsbildung beitragen. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht bei Entscheidungen des Vorstands und sind – auch über die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft hinaus – zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Zustimmung kann für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgesetzt werden oder auch ganz widerrufen werden.
 - b) Die Termine der Vorstandssitzungen werden im internen, nur für Mitglieder zugänglichen Bereich der LTV-Webseite veröffentlicht, ebenso wird hier aktuell über die Arbeit des Vorstands informiert.

§ 19 Zuständigkeitsbereiche

Die Zuständigkeiten ergeben sich grundsätzlich aus den Bezeichnungen der einzelnen Vorstandspositionen laut Satzung, eine gegenseitige Unterstützung und Kontrolle ist aber ausdrücklich erwünscht. Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des gesamten Vorstands unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Geschäftsbereich Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Die Verantwortung verbleibt beim jeweiligen Vorstandsmitglied

Insbesondere bei der Ausführung von Projekten soll der Vorstand Unterstützung von den Mitgliedern erfahren.

- (1) 1. und 2. Vorsitzender:
 - a) Vorstand nach § 26 BGB, jeweils alleine vertretungsberechtigt
 - b) Repräsentation des Vereins nach außen
 - c) Versicherungsfragen
 - d) Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen

- (2) Vorstand für Sport
 - a) Konzeption & Koordination des gesamten Sportbetriebs
 - b) Abstimmung von Trainingszeiten vereinsintern und mit der Stadt Bad Dürkheim sowie weiterer zuständiger Stellen
 - c) Meldungen zu Wettkämpfen
 - d) Vertretung des LTV bei der Startgemeinschaft LG Weinstraße
 - e) Organisation von Wettkämpfen des LTV bzw. von solchen, bei denen der LTV als Ausrichter fungiert
 - f) In Zusammenarbeit mit den Übungsleitern/Trainern Bedarfsermittlung für Sportgeräte, Führung eines Inventarverzeichnisses
- (3) Vorstand für Finanzen
 - a) Führen der Mitgliederliste
 - b) Einzug der Mitgliedsbeiträge
 - c) Auszahlung von Aufwandsentschädigungen, Fahrtkostenerstattungen u.ä.
 - d) Der Vorstand für Finanzen hat sämtliche Kassengeschäfte und Vermögensangelegenheiten des Vereins selbständig zu erledigen. Er ist berechtigt, laufend wiederkehrende und durch den Vorstand genehmigte Zahlungen zu tätigen. Zahlungen werden vom Vorstand für Finanzen nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen sind.
 - e) Er hat zum Ende des Geschäftsjahres alle Kassenunterlagen abzuschließen und den Jahresabschluss mit allen Unterlagen den Kassenprüfern vorzulegen.
 - f) Der Vorstand für Finanzen nimmt in Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden die Termine für Steuererklärungen, Zuschussanträge u. ä. wahr. Der Vorstand für Finanzen ist zur Unterschrift für die Erfüllung seiner Aufgaben selbständig berechtigt.
 - g) Ausstellung von Spendenquittungen
 - h) Erstellung des Haushaltsplans nach §5
- (4) Vorstand für Marketing
 - a) Repräsentation des Vereins nach Außen
 - b) Sämtliche Maßnahmen zur Gewinnung von Sach- und Geldspenden, Werbeanzeigen u.ä.
 - c) Erstellung und Veröffentlichung von Pressemitteilungen
- (5) Vorstand für Jugend
 - a) Initiierung, Organisation und Durchführung von Ausflügen, Freizeiten u.ä.
 - b) Ansprechpartner für Vereinsjugend, Bindeglied zum Vorstand
 - c) Leitung der Jugendversammlung
- (6) Vorstand ohne Funktionszuweisung
 Laut Satzung können bis zu drei Vorstandsmitglieder ohne konkrete Funktionszuweisung gewählt werden. Sie sind für spezielle Bereiche zuständig bzw. unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder in ihren Aufgabengebieten.
 - a) Vorstand für Veranstaltungsorganisation: Planung und Durchführung der Bewirtung bei Sportfesten des Vereins, Abrechnung.
 - b) Vorstand für administrative Aufgaben: Protokollierung von LTV-Sitzungen, Sicherstellung von ordnungsgemäßen und fristgerechten Meldungen an den Sportbund Pfalz, die Fachverbände sowie sonstige Organisationen, Führung einer Pressemappe, Zusammenstellung für Ehrungen der Stadt Bad Dürkheim.

§ 20 Rechtsverbindlichkeiten

Rechtsverbindlichkeiten bis 100 € können von jedem Mitglied des Vorstands einzeln eingegangen werden, in Abstimmung mit dem Vorstand für Finanzen oder dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter bis 200 €. Der Gesamtvorstand ist hiervon in Kenntnis zu setzen, größere Rechtsverbindlichkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 21 Datenschutz

Sämtliche Daten der Mitglieder werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke gespeichert, eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 22 Inkrafttreten

Die Beitrags- und Finanzordnung wurde am 17.10.2002 einstimmig vom Vorstand beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 07.02.2003 einstimmig bestätigt. In der vorliegenden Fassung bestätigt von der Mitgliederversammlung vom 04.07.2009.

Die Änderungen in §15 (Fahrtkostenerstattung,) beschlossen durch den Vorstand am 04.06.2010 und 15.08.2010, treten satzungsgemäß mit Beschluss vorläufig in Kraft, bedürfen jedoch der Bestätigung der Mitgliederversammlung.